

### **3. Bayerischer Mediationstag** 26. Januar 2017

#### **Grußwort**

*Es gilt das gesprochene Wort*

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Sie im Namen der bayerischen Rechtsanwaltskammern zum 3. Bayerischen Mediationstag gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, dem Bayerischen Anwaltverband und der MediationsZentrale München ganz herzlich begrüßen zu dürfen.

Der 3. Mediationstag knüpft an den Mediationstag vor zwei Jahren an: Damals war Mittelpunkt die Diskussion eines differenzierten Konfliktmanagements für Wirtschaft und Anwaltschaft, gegebenenfalls mit der Verknüpfung gerichtlicher und außergerichtlicher Konfliktbeilegung. Heute geht es unter dem Thema „Konflikte in Wirtschaft und Gesellschaft – verhandeln, verstehen, vermitteln“ um das Zusammenspiel der Konfliktbearbeitungsverfahren: „vertrackte Situationen“ in Wirtschaft und Gesellschaft wollen gelöst werden, Auswege aufgezeigt werden. Dies alles mit dem Ziel, auch interkulturell aufeinander zuzugehen und damit um Verständnis für die jeweiligen Positionen zu werben.

Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Verbraucherstreitbeilegungsgesetz werden heute diskutiert. Das VSBG ist gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit der Verbraucher, über Streitbeilegungsstellen zu einer schnellen Lösung zu gelangen und den Konflikt zu befrieden. Die Rechtsanwaltschaft war hier Vorreiter mit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin, die das VSBG in ihrem Bestand als anerkannte Stelle übernommen hat, weil die Schlichtungsstelle all die Standards, die das VSBG für die Streitbeilegung fordert, schon erfüllte, sowohl bezogen auf das Fachwissen, die Unparteilichkeit, die Unabhängigkeit wie auch die Transparenz.

Deshalb, weil wir auch in die Zukunft blicken, lassen Sie uns weitere Verbesserungsvorschläge für die Rahmenbedingungen der Mediation auch an dieser Stelle formulieren: Zum 01.09.2017 tritt die **Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren** (ZMediatAusbV) in Kraft. Damit soll der in § 6 Abs. 2 VSBG erwähnte „zertifizierte Mediator“ Form erhalten. Allerdings sehen wir die in der Verordnung vorgesehene Zertifizierung als „Zertifizierung light“ an. Deshalb regen wir Verbesserungen an:

1. Wir halten es für erforderlich, dass die in § 5 Abs. 2 MediationsG normierte Berechtigung, sich als **zertifizierter Mediator** zu bezeichnen, erst möglich ist, wenn zuvor die Ausbildung von 120 Stunden absolviert sowie alle **vier** geforderten Mediationsverfahren geleitet und dokumentiert wurden und der Mediator an einer Einzelsupervision teilgenommen hat; nach der Verordnung muss der zertifizierte Mediator dies innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss seiner theoretischen Ausbildung erfüllen, darf sich jedoch bereits „zertifizierter Mediator“ nennen.

Dies führte zu einer „Verwässerung“ des Zertifizierungssystems. Die zu erwartende Inflation von zertifizierten Mediatoren würde den Qualitätsanspruch nicht gewährleisten. Der Verbraucher erwartet mit dem „zertifizierten Mediator“ einen vollausgebildeten, erfahrenen Mediator.

2. Auch müsste weiter über ein System der Kontrolle der Ausbildung der zertifizierten Mediatoren nachgedacht werden. Ein Gütesiegel-System, das nicht den einen oder anderen Wettbewerber bevorzugt, wäre zu begrüßen. Auch die Bundesrechtsanwaltskammer beteiligt sich hier an sinnvollen Überlegungen.

3. Um die Akzeptanz der Mediation zu erhöhen, sollte umfassender von den Möglichkeiten des § 7 Abs. 2 MediationsG Gebrauch gemacht werden: Danach sind Förderungen möglich, wenn eine rechtsuchende Person nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer Mediation nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint; die Mediationsverfahrenshilfe sollte installiert werden. Wir dürfen den Versuch in Berlin im Rahmen des „BIGFAM“ zur Förderung der Mediation in Familienkonflikten ansprechen und auf ihn hinweisen.

Weitergehend sollte geprüft werden, ob z. B.

Gerichtskosten reduziert werden könnten, wenn vor Anrufung der Gerichte bereits eine Mediation durchgeführt worden war, wobei eine Feinjustierung zur Verhinderung von Missbrauch der weiteren Diskussion überlassen bliebe. Da etwa  $\frac{3}{4}$  der Mediationen erfolgreich verlaufen, dürfte dies insgesamt auch für die Justizkassen positiv sein.

Nun genug dieser Anregungen im Rahmen des Grußwortes, das etwas von den heutigen Themen wegführt, Themen, in die jetzt Frau Kollegin Barbara von Petersdorff-Campen von der MediationsZentrale München einführen wird. Vorab danke ich allen, die an der Vorbereitung dieses 3. Mediationstages beteiligt waren.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.